



HARMONISIERUNGSAMT FÜR DEN BINNENMARKT
(MARKEN, MUSTER UND MODELLE)

HAUPTABTEILUNG KERNGESCHÄFT

L123

**Zurückweisung der Anmeldung einer Gemeinschaftsmarke gemäß Artikel 7
GMV und Regel 11 Absatz 3 GMDV**

Alicante, 22/10/2015

[REDACTED]

Anmeldenummer: **013786645**

Ihr Zeichen:

Marke: **PEGIDA, PATRIOTISCHE EUROPÄER
GEGEN ISLAMISIERUNG DES
ABENDLANDES**

Art der Marke: **Bildmarke**

Anmelderin:

[REDACTED]

Das Amt beanstandete am 04/06/2015 die Anmeldung unter Berufung auf Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 7 Absatz 2 GMV. Die Beanstandung wird im beiliegenden Schreiben begründet:

Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f sowie Artikel 7 Absatz 2 GMV stehen der Eintragung der von Ihnen angemeldeten Marke entgegen.

Die angemeldete Marke ist zu beanstanden für sämtliche Waren und Dienstleistungen:

Klasse 16 Banknotenhalter; Dekorations- und Künstlerbedarfsmaterialien und -mittel; Druckereierzeugnisse; Einweg-Papierartikel; Filtermaterial aus Papier; Klebstoffe für Papier- und Schreibwaren oder für Haushaltszwecke; Kunstwerke und Figuren aus Papier oder Pappe sowie Architekturmodelle; Papier und Pappe; Papier- und Schreibwaren sowie Lehr- und Unterrichtsmittel; Taschen, Beutel und Waren für Verpackungs-, Einpack- und Ablagezwecke aus Papier, Pappe oder Kunststoff.

Klasse 18 Gepäck, Taschen, Brieftaschen und andere Tragebehältnisse; Natürliche und künstliche Wursthaut; Regen- und Sonnenschirme; Spazierstöcke; Sattlerwaren, Peitschen und Tierbekleidung; Bahnen aus Lederimitationen zur Weiterverarbeitung; Chamoisleder, nicht für

Reinigungszwecke; Bearbeitete oder teilweise bearbeitete Tierhäute oder anderes Leder; Chevreauleder [Ziegenleder]; Dosen aus Leder oder Lederpappe; Federführungshülsen aus Leder; Goldschlägerhaut; Häute [zugerichtet]; Häute von Schlachttieren; Kinnriemen aus Leder; Kunstpelze; Künstliches Leder; Leder für Möbel; Leder für Schuhe; Leder und Lederimitationen; Leder, roh oder teilweise bearbeitet; Lederboxen; Lederbögen zur Weiterverarbeitung; Lederfäden; Ledergurte; Lederimitationen; Ledernieten; Lederpappe; Lederriemen [Lederstreifen]; Lederschnüre; Möbelbezüge aus Leder; Lederventile; Lederzeug; Moleskin [Fellimitation]; Möbelüberzüge aus Leder; Polyurethanleder; Riemen aus Lederimitationen; Rückenhäute; Schlittschuhriemen; Schulterriemchen; Schulterriemen; Teilweise bearbeiteter Pelz; Tierhäute; Umhängerriemen [Schulterriemen]; Verpackungsbehälter aus Leder für gewerbliche Zwecke.

Klasse 25 Bekleidungsstücke; Kopfbedeckungen; Schuhwaren.

Klasse 35 Hilfe in Geschäftsangelegenheiten, Geschäftsführung und administrative Dienstleistungen; Betriebswirtschaftliche Analyse-, Recherche- und Informationsdienstleistungen; Kaufmännische Dienstleistungen und Verbraucherinformationsdienste; Werbung, Marketing und Verkaufsförderung.

Klasse 41 Bildung, Erziehung, Unterhaltung und Sport; Verlags- und Berichtswesen; Übersetzung und Dolmetschen.

Nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV sind Zeichen, die gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen, von der Eintragung ausgeschlossen. Nach Artikel 7 Absatz 2 GMV müssen die nach Artikel 7 Absatz 1 Buchstabe f GMV vorliegenden Eintragungshindernisse nicht in der gesamten europäischen Gemeinschaft vorliegen, es ist daher ausreichend, wenn sie lediglich in einem Teil der Gemeinschaft vorliegen.

Sinn und Zweck von Artikel 7 (1)(f) GMV ist es nicht, die Benutzung jedweder Zeichen im geschäftlichen Verkehr zu verhindern, die die Gefühle Einzelner verletzen und als geschmacklos oder anstößig empfunden werden könnten. Vielmehr liegt der Vorschrift die Überlegung zugrunde, dass die mit einer Registrierung verbundenen Privilegien nicht solchen Zeichen gewährt werden sollten, die gegen die Öffentliche Ordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen. Mit anderen Worten: Es ist nicht Aufgabe hoheitlicher Stellen oder der öffentlichen Verwaltung, Zeichen zu schützen, die gegen Grundwerte einer rechtsstaatlichen Gesellschaft verstoßen (R-2804/2014-5, „MECHANICAL APARTHEID“).



Die angemeldete Marke ist die Bildmarke welche folgende Wörter beinhaltet:

„PEGIDA, PATRIOTISCHE EUROPÄER GEGEN ISLAMISIERUNG DES ABENLANDES“

Der Begriff „PEGIDA“ wird vom deutschsprachigen Verkehr sofort als Abkürzung der Botschaft „Patriotische Europäer gegen Islamisierung des Abendlandes“ aufgefasst.

Die die Anmeldemarke u.a. bildenden deutschsprachigen Wörter „Patriotische“, „Europäer“, „Islamisierung“ und „Abendland“ werden laut Duden Online folgendermaßen definiert:

Patriotisch: (Adj.) zu Patriot, jemand der für sein Vaterland eintritt.

Europäer: Einwohnerbezeichnung zu Europa.

Islamisierung: (Subst.) zu Islamisieren: zum Islam bekehren, unter die Herrschaft des Islams bringen.

Abendland: durch Antike u. Christentum geformte kulturelle Einheit der europäischen Völker.

In seiner Gesamtheit drückt das Anmeldezeichen eine ablehnende Haltung besorgter Europäer gegenüber einer unterstellten kulturellen Vereinnahmung Europas durch die Religion des Islam aus.

Im Zusammenhang mit der „öffentlichen Ordnung“ als Oberbegriff für überstaatliche und nationale Gesetze, die demokratische Grundprinzipien reflektieren und verkörpern, ist vorliegend speziell auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union sowie auf das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland zu verweisen, die jeweils die Religionsfreiheit schützen.

Siehe Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Kapitel V- Bürgerrechte, Artikel 10:

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht, Bräuche oder Riten zu bekennen.

Siehe Artikel 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland:

(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich.

(2) Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet.

Die Markenmeldung „PEGIDA, PATRIOTISCHE EUROPÄER GEGEN ISLAMISIERUNG DES ABENLANDES“ ruft zu einer kritischen Diskussion über die befürchtete Islamisierung Europas auf. Diese Art von Diskussion gehört zu einer rechtsstaatlichen Demokratie und verstößt insofern nicht gegen die Prinzipien der öffentlichen Ordnung. Vorliegend geht es aber um eine markenrechtliche Registrierung, die darauf abzielt, die Registrierung für kommerzielle Zwecke zu verwenden.

Maßgeblich ist auch, dass die angemeldete Marke zumindest von einem Teil des relevanten deutschsprachigen Verkehrs als ein pauschaler Angriff auf die Religion des Islams angesehen werden wird, da der semantische Unterschied zwischen „Islamisierung“ (zum Islam bekehren) und „Islam“ (die Religion) von einem Teil des Verkehrs nicht erkannt wird.

Zudem kann von dem nicht unerheblichen Teil des Verkehrs, der dem islamischen Glauben angehört, die Aussage „Patriotische Europäer gegen Islamisierung des Abendlandes“ als Beleidigung ihrer Religion angesehen werden.

Die Marke ist daher von der Eintragung auszuschließen, da der Bedeutungsgehalt geeignet ist, die öffentliche Ordnung und das sittliche oder moralische Empfinden weiter Verkehrskreise in der Europäischen Union zu verletzen.

Es wird Gelegenheit gegeben, innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Mitteilung eine Stellungnahme abzugeben. Wenn Sie keine Stellungnahme abgeben, wird die Anmeldung zurückgewiesen.

Die Anmelderin hat es versäumt, innerhalb der einmal verlängerten Frist Stellung zu nehmen. Aus den oben genannten Gründen und gemäß Artikel 7 Absatz 1 GMV wird hiermit die Anmeldung für die Gemeinschaftsmarke Nr. 13 786 645 für alle Waren und Dienstleistungen der Anmeldung zurückgewiesen.

Gemäß Artikel 59 GMV können Sie gegen diese Entscheidung Beschwerde einlegen. Gemäß Artikel 60 GMV ist die Beschwerde innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung schriftlich beim Amt einzulegen. Darüber hinaus ist innerhalb von vier Monaten nach Zustellung dieser Entscheidung die Beschwerde schriftlich zu begründen. Die Beschwerde gilt erst mit der Zahlung der Beschwerdegebühr in Höhe von 800 EUR als eingelegt.



Dorothée SCHLIEPHAKE